

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	69 (1977)
Heft:	3
Artikel:	Vernehmlassung von SGB und SPS zur Übergangsordnung der Arbeitslosenversicherung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-354846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung von SGB und SPS zur Übergangsordnung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Brugger

Am 3. Dezember 1976 liessen Sie uns den Verordnungsentwurf zur Übergangsordnung der Arbeitslosenversicherung zur Stellungnahme zuschicken. Wir danken Ihnen dafür.

Allgemeine Bemerkungen

Beim Entwurf wird davon ausgegangen, dass im Moment nur die nötigsten Anpassungen an den entsprechenden Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976 vorgenommen werden sollen. Nur so, wird ausgeführt, könne das reibungslose Funktionieren der Übergangsordnung ab 1. April 1977 sichergestellt werden. Wir können diese Meinung akzeptieren und beschränken uns deshalb bei unseren Bemerkungen zum Verordnungsentwurf auf einige wesentliche Änderungsvorschläge. Wir erwarten aber, *dass die Arbeiten für die definitive Neuordnung der Arbeitslosenversicherung unverzüglich an die Hand genommen werden und diese spätestens auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt werden kann.*

Darüber hinaus ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die folgenden Postulate dringlich zu prüfen:

- a) Sofortiger Erlass von gesetzlichen Bestimmungen für Umschulungs- und Umstrukturierungsbeiträge;
- b) Ausdehnung der Bezugsdauer durch Bundesratsbeschluss auf 180 Tage (Artikel 32.3 Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975);
- c) Erlass einer Rahmengesetzgebung auf Bundesebene für die Arbeitslosenfürsorge.

Zu a) möchten wir ausführen, dass die momentane konjunkturelle Situation gekennzeichnet ist durch sich immer rascher häufende Umstrukturierungen in einzelnen Betrieben und in ganzen Branchen. Dieser Zustand wird wegen des Drucks zur Anpassung an den internationalen Markt unserer Export- und rückwirkend auch unserer Inlandindustrie noch längere Zeit anhalten und sich voraussichtlich noch verschärfen. Während nun bis anhin die wegen Strukturveränderungen freigesetzten Arbeitskräfte – insbesondere die beruflich gut qualifizierten – im angestammten Betrieb oder in einem neuen auf Kosten dieser Betriebe umgeschult wurden, begegnen wir ihnen heute immer häufiger als Arbeitslose. Die Betriebe wählen die neuen Arbeitskräfte unter den bereits für die anders gearteten Arbeitsplätze beruflich qualifizierten Arbeitneh-

mern aus. Das bedeutet: Nur noch derjenige hat Chancen auf dem Arbeitsmarkt, der sich auf eigene Kosten umschulen lassen kann. Dass dies nicht generell zumutbar ist, dürfte kaum bestritten werden. Es gilt deshalb, rasch möglichst eine Gesetzgebung in Kraft zu setzen – wie sie übrigens auf Grund der neuen Verfassungsbestimmung zur Arbeitslosenversicherung verlangt wird – in der Umschulungsmassnahmen auf viel breiterer Grundlage als heute finanziert werden und die auch Beiträge an Institutionen der Umschulung zuspricht.

Vermehrte Umschulungsmassnahmen rufen aber auch der Schaffung neuer Arbeitsplätze, da Umschulung nur sinnvoll ist, wenn sie gezielt auf ein wirkliches Arbeitsplatzangebot ausgerichtet ist. Alle Massnahmen, die geeignet sind, Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen, sind deshalb vordringlich weiterzuführen beziehungsweise aufzubauen. Wir denken hier nicht zuletzt an den Ausbau der angewandten Forschung, zwecks Schaffung neuer Produkteangebote durch die schweizerische Industrie.

Sodann fördern Umschulungsmassnahmen zwar die berufliche Mobilität des Arbeitnehmers, nehmen aber keinerlei Rücksicht auf seine oft vorhandene wohnortsgebundene Immobilität (Sprachbarrieren, Schulsysteme, Hausbesitz usw.). In Gebieten mit einseitiger Wirtschaftsstruktur gilt deshalb das Gebot der Schaffung neuer Arbeitsplätze im Zusammengehen mit Umschulungsmassnahmen ganz besonders. Hier sollte nicht nur den Arbeitnehmern Hilfe angeboten werden, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch den Unternehmungen. Wir denken zum Beispiel an die Überbrückung finanzieller Engpässe bei geplanten Umstrukturierungen, an Planungshilfen, an Managementhilfen und dergleichen. Voraussetzung für deren Gewährung wäre insbesondere eine Klausel zur Erfolgsbeteiligung zugunsten des Hilfestellers, sobald sich dieser Erfolg einstellt.

Unsere Ausführungen können nicht mehr als Hinweise sein. Der ganze Fragenkomplex sollte aber unverzüglich geprüft werden und insbesondere auch die Rolle, welche die Arbeitslosenversicherung zum Beispiel mit Darlehensgewährungen darin spielen könnte. Jedenfalls muss einerseits den von Umstrukturierungen bedrohten Arbeitnehmern sofort geholfen werden, damit sie ihre erreichte berufliche Qualifikation sichern können; anderseits gilt es aus staatapolitischen Gründen, die damit zusammenhängende drohende Entvölkerung einseitig gelagerter Industrieregionen zu verhindern.

Zu b) und c) ist zu bemerken, dass die Zahl der Arbeitslosen vorläufig leider nicht weiter abnimmt. Sie scheint im besten Fall stabil zu bleiben. Das bedeutet, dass *immer mehr Arbeitslose vom Schicksal der Aussteuerung aus der Versicherung bedroht werden*. Wie hart sie dies Schicksal in materieller Hinsicht trifft, hängt heute davon ab, in welchem Kanton sie Wohnsitz haben. Die kantonalen Regelungen

der Arbeitslosenfürsorge reichen heute von befriedigenden bis zu absolut ungenügenden Regelungen. Ein solcher Zustand ist unseres Landes unwürdig. Ihm kann nur abgeholfen werden durch Schaffung einer Rahmengesetzgebung auf Bundesebene. Dies wird übrigens in der Bundesverfassung auch vorgeschrieben.

Da mit einer solchen Rahmengesetzgebung die Kantone zu weitergehenden Aufwendungen gezwungen würden, als sie heute erbringen, sollte ihnen anderseits die Entlastung nicht vorenthalten werden, die ihnen eine Ausdehnung der Bezugsdauer von 150 auf 180 Tage brächte. Eine Ausdehnung stünde auch im Einklang mit dem Übereinkommen Nr. 44 der Internationalen Arbeitsorganisation, das von der Schweiz immerhin schon im Jahre 1939 ratifiziert worden ist und das als Regelfall eine Bezugsdauer von 156 Tagen pro Jahr statuiert.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Doch nun zur eigentlichen Vorlage, die Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, uns zur Stellungnahme unterbreiten. Wie üblich folgen wir mit unseren Bemerkungen der im Entwurf gewählten Systematik:

Artikel 1

Nachdem nun gemäss einer unglücklichen Verfassungsbestimmung, die wir seinerzeit bekämpft haben, eine Plafonierung des beitragspflichtigen Lohnes verankert werden muss, sollte diese zumindest für jedermann gelten. Das aber ist bei der gewählten Formulierung in Artikel 1 für Arbeitnehmer, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen, nicht der Fall. Der Artikel sollte deshalb durch einen Absatz 4 mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

“Steht ein Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber und weist er nach, dass er bereits für ein plafonierte Einkommen gemäss Absatz 1 oder 2 Beiträge entrichtet hat, so hat er Anspruch auf Rückerstattung seines Teils der diesen Betrag überschüssenden Prämie.”

Artikel 4, Absatz 3

Wir schlagen vor, diese Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

«..., wenn er aus ihrem Tätigkeitsbereich weggezogen ist, nicht mehr zum Personen- oder Berufskreis gehört, auf den die Kasse ihre Tätigkeit beschränkt hat, oder in die Kasse eines Berufskreises überwechseln will, für den eine gesamtarbeitsvertragliche

Regelung über die Kassenzuständigkeit getroffen worden ist. In diesem Fall...»

Eine vertragliche Regelung über die Kassenzuständigkeit kann sowohl im Interesse der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber liegen, zum Beispiel um eine Kassenaufsplitterung zur Abgeltung der Entschädigungen bei Teilarbeitslosigkeit zu vermeiden. Zwang zur Kassenzugehörigkeit kann auch in einem solchen Fall nicht ausgeübt werden, aber anderseits sollte der Kassenwechsel bei Inkrafttreten einer solchen Regelung auch nicht eingeschränkt werden.

Artikel 9, Absatz 4

Bei diesem Absatz verlangen wir mit aller Entschiedenheit die Streichung der unglücklichen 15-Prozent-Klausel. Der Absatz muss also wie folgt lauten:

«Nicht als zumutbar gilt insbesondere eine Arbeit, deren Entschädigung niedriger wäre als die dem Versicherten zustehende Arbeitslosenentschädigung, ferner die Arbeit in einem Betrieb...»

Wir möchten hier vorab nochmals auf das in unserer Einleitung zitierte Übereinkommen Nr. 44 der Internationalen Arbeitsorganisation hinweisen. Als zumutbar wird dort nur eine Arbeit zugelassen, die all jene Bedingungen berücksichtigt, die ein Bewerber bei seiner Beschäftigung in dem Gebiet hätte erwarten können, in dem er vorher beschäftigt war. Damit ist eindeutig festgelegt, dass bei der Zuweisung an einen Arbeitsplatz auch die erreichte berufliche Qualifikation eines Arbeitnehmers berücksichtigt werden muss.

Die Klausel, wonach eine Arbeit auch dann zumutbar ist, wenn sie bis zu 15 Prozent geringer entlöhnt wird als die entgehende Arbeitslosenentschädigung, steht eindeutig im Widerspruch zu diesem Grundsatz. Im Widerspruch steht aber auch die Praxis der Auslegung der Bestimmung in Artikel 9, Absatz 1, wonach der Begriff der Berücksichtigung der Fähigkeiten eines Versicherten unbeschränkt nach unten offen interpretiert wird.

Wir glauben, dass die Schweiz auch bei der Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens Nr. 44 nicht von ihrer bewährten Praxis abweichen sollte, wonach sie solche Übereinkommen nur ratifiziert, wenn sie diese sowohl nach dem Buchstaben wie auch nach dem Geiste einzuhalten gewillt ist. Das genannte Übereinkommen ist ratifiziert. Wir erwarten deshalb ohne jede Verzögerung die Streichung der oben erwähnten Klausel und die Herausgabe von Weisungen bezüglich der Interpretation der Bestimmung bezüglich der Berücksichtigung der Fähigkeiten der Versicherten bei der Zuweisung einer Arbeit.

Artikel 13, Absatz 3

Wir beantragen folgende Erweiterung:

«... durch Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder fremdenpolizeilich verfügte Unterbrechung des Saisonarbeitsverhältnisses an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit...»

Ohne diese Ergänzung müssten Saisonarbeiter, die ab dem 1. April 1977 dem Obligatorium unterstellt sind und auch im vergangenen Jahr einer Kasse angehört haben, eine zusätzliche Karenzzeit absolvieren, was im Widerspruch zu allen Grundsätzen der Gleichbehandlung stünde. Die Unterbrechung ist immer fremdenpolizeilich aufgezwungen, sie kann sowohl für ein bestehendes wie auch für ein abgelaufenes und neu eingegangenes Arbeitsverhältnis zu treffen. Deshalb unser Vorschlag, die Frage in Absatz 3 und nicht in Absatz 2 zu regeln.

Artikel 15

Mit der Einfügung des neuen Artikels 15 wollte man die Teilzeitarbeiter gegenüber der bisher für sie geltenden Regelung begünstigen. Mit der jetzigen Formulierung erreicht man aber genau das Gegenteil, indem Teilzeitbeschäftigte über eine längere Periode als Vollbeschäftigte den Nachweis der regelmässigen Erwerbstätigkeit erbringen müssen. Der Absatz ist deshalb wie folgt zu ändern:

«..., wenn sie in den vorausgegangenen 365 Tagen während 150 Tagen eine regelmässige...»

Diese Formulierung entspricht übrigens dem Beschluss der Konsultativen Kommission für die Arbeitslosenversicherung anlässlich ihrer Beratungen der zur Diskussion stehenden Vorlage.

Artikel 17, Absatz 3

Die Situation, wie sie in begrüssenswerter Weise mit diesem Absatz sozialpolitisch überbrückt werden soll, trifft nicht nur für geschiedene Personen, sondern auch für verwitwete oder gerichtlich getrennte zu. Der Absatz ist folglich entsprechend zu erweitern, was wiederum auch dem Beschluss der Konsultativen Kommission anlässlich ihrer Vorberatungen des Textes entspricht:

«Absätze 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar auf Personen, die im Anschluss an die Scheidung, gerichtliche Trennung oder Verwitwung auf Grund ihrer wirtschaftlichen...»

Artikel 18, Absatz 2

Bei dieser Bestimmung wurde übersehen, dass auch Jugendliche, die vorher keine Erwerbstätigkeit nachweisen können, Anstaltsaufenthalte von weniger als einem Jahr aufweisen können. Für sie muss folglich ebenfalls auf Artikel 17 zurückgegriffen werden können. Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

«... des Aufenthalts in der Anstalt. Vorbehalten bleibt die Befreiung vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung gemäss Artikel 17.»

Artikel 23, Absatz 3

Wir haben schon verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, im Gesetz über die Arbeitslosenversicherung von «Normalarbeit» zu sprechen, da dieser Begriff arbeitsrechtlich von viel weitergehender Bedeutung ist. Wir schlagen deshalb vor, den Absatz wie folgt zu ändern:

«... eines Jahres gekürzt, so ist der Verdienstausfall im Ausmass der für diese Dauer gewährten Höhe nicht mehr anrechenbar.»

Artikel 24, Absatz 2

Der Vorbehalt bezüglich der Vermittlungsfähigkeit bei weniger als 70prozentiger Arbeitsunfähigkeit steht im Widerspruch mit der Bestimmung in Artikel 16, Absatz 3 und führt in der Praxis zu einer Aushöhlung der dortigen fortschrittlichen Regelung. In Analogie zu dieser Bestimmung sollte deshalb nurmehr von einer *50prozentigen Arbeitsunfähigkeit* gesprochen werden. Wir beantragen die entsprechende Änderung.

Artikel 27, Absatz 1

Wer nur während mehr als einem Monat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, kann sicher noch nicht als Selbstständiger betrachtet werden. Die in Absatz 1 erwähnte Frist ist deshalb unbedingt mit *sechs Monaten* festzulegen, wie es im übrigen auch von der Konsultativen Kommission beschlossen worden ist.

Artikel 33, Absatz 1

Wir stellen zwar keinen Abänderungsantrag zu dieser Bestimmung, erwarten aber, dass sie in der Praxis grosszügig ausgelegt wird, da auf allen von der Berechnung für die Leistung ausgenommenen Entschädigungen künftig Prämien erhoben werden.

Artikel 58 und 64

Auch zu diesen Artikeln machen wir keine konkreten Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge. Es sind aber Bestimmungen, die mittels Verfügungen und Weisungen näher interpretiert werden müssen. Da diese Regelungen letztlich über den Bestand oder die Auflösung der privaten Kassen entscheiden werden, möchten wir einige Hinweise dazu geben:

In der Botschaft zum neuen Verfassungsartikel über die Arbeitslosenversicherung hat der Bundesrat klar festgehalten, die Existenz der privaten, also vor allem der gewerkschaftlichen Kassen werde garantiert. Er tat dies wohl einerseits als Anerkennung für die Pionierleistung der Gewerkschaften in diesem Bereich, anderseits aber wohl auch darum, weil der Rezessionseinbruch gezeigt hat, wie wesentlich es für einen Arbeitslosen ist, sich an eine Kasse seines Vertrauens wenden zu können.

Soll nun aber der vom Bundesrat bekundete Wille auch zum Tragen gebracht werden, so ist es unerlässlich, den Trägerorganisationen der neuen Zahlstellen jene Verwaltungsmittel zukommen zu lassen, die ihnen ein Führen der Kassen erlaubt. Diese Mittel müssen auch dann fliessen, wenn es darum geht, die Bereitschaft zur Arbeitsleistung zu garantieren, was gerade dann von erheblicher Bedeutung ist, wenn die Kassen künftig neue Aufgaben im Bereich der Umschulung zu übernehmen haben werden. Die Ansätze für die Verwaltungskosten sind also so zu bemessen, dass die Trägerorganisationen voll für ihre Tätigkeit entlohnt werden, kein untragbares finanzielles Risiko wegen der Kassenführung eingehen müssen und an einer gut funktionierenden, allen Arbeitnehmern bekannten Kasseneinrichtung interessiert sind. Den Kassen ist zudem stets ein Betriebskapital zur Verfügung zu stellen, das ihnen die sofortige Auszahlung der Ansprüche der Versicherten auch bei einem größeren Kriseneinbruch erlaubt.

Schlussbemerkungen

Das bisherige Arbeitslosenversicherungsgesetz regelt primär die Belange und Bedürfnisse von Versicherten aus der privaten Wirtschaft. Dem neuen Gesetz sind nunmehr auch alle in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stehenden Bediensteten unterstellt. Es ist deshalb vorauszusehen, dass nicht alle bisherigen Bestimmungen auf diese Erweiterung abgestimmt sind. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten möchten wir deshalb vorschlagen, die Vorlage mit einer Generalklausel zu ergänzen, wonach alle Artikel für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nötigenfalls sinngemäß anwendbar sind. Wir wissen, dass der Föderativverband einige kon-

krete Vorschläge in dieser Richtung macht, und möchten diese ganz einfach unterstützen.

Mit dem Verordnungsentwurf haben Sie uns sodann noch ein Merkblatt über den Beitragsbezug zur Stellungnahme unterbreitet. Wir haben dazu keine Bemerkungen zu machen. Es sei lediglich vermerkt, dass die Übernahme unseres Vorschlags zu Artikel 1 seinen Niederschlag auch in diesem Merkblatt finden müsste. Sodann trägt das Merkblatt unserer Meinung nach dem in der Konsultativen Kommission geäusserten Wunsch nach Einräumung der Möglichkeit, beim Beitragsbezug nach dem integralen SUVA-System vorgehen zu können, keine Rechnung. Wir denken aber, dass hiezu die mit dieser Aufgabe betrauten Kreise die entsprechenden Vorschläge machen werden.

Soweit, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere Bemerkungen und Vorschläge zum Verordnungsentwurf über die Arbeitslosenversicherung. Wir wissen, dass Sie diese sorgfältig prüfen und nach Möglichkeit auch berücksichtigen werden. Dafür danken wir Ihnen und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

*Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Sozialdemokratische Partei der Schweiz*